



**Anzeige einer öffentlichen Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG**

**Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen**

nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung  
 (kürzer als eine Woche vorher)

Motorsportliche Veranstaltung

einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als  
 1.000 Besuchern zugleich

| 1. Veranstalter / -in  |            |                     |
|--|------------|---------------------|
| Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins  |            |                     |
|  |            |                     |
| Name   | Vorname    | Geburtsname         |
|  |            |                     |
| Geburtsdatum   | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
|  |            |                     |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)   |            |                     |
|  |            |                     |
| Telefon/Handy  | Fax        | E-Mail              |
|  |            |                     |
| Ist ein Strafverfahren anhängig?   | Ja         | Nein                |
| Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?  | Ja         | Nein                |
| Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis einschließlich Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG anhängig? | Ja         | Nein                |

| 2. Angaben zur Veranstaltung  |       |  |                |          |
|---|-------|--|----------------|----------|
| <b>2.1 Art / Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)</b> |       |  |                |          |
|   |       |  |                |          |
| <b>2.2 Zeitraum</b>   |       |  |                |          |
|   | Datum | Uhrzeit (Beginn-Ende)                            | Besucheranzahl | Eintritt |
| a)  |       |  |                |          |
| b)  |       |  |                |          |
| c)  |       |  |                |          |
| <b>2.3 Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus-Nr.)</b>                      |       |  |                |          |
|   |       |  |                |          |
| <b>2.4 Räumlichkeiten</b>   |       |  |                |          |
| Größe des Raumes:   |       | m <sup>2</sup>                                   |                |          |
| Anzahl der Toiletten:   |       | Anzahl der Toilettenwagen:                       |                |          |
| <b>2.5 Art der Musikdarbietung</b>  |       |  |                |          |
| Alleinunterhalter   |       | Mechanische Musik (z.B. Tonbank, Musikbox, etc.) |                |          |
| Musikkapelle/Live-Band Name:  |       |  |                |          |
| <b>2.6 Angaben über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden etc.), Größe</b>         |       |  |                |          |
|   |       |  |                |          |
| <b>2.7 Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen,....)</b>   |       |  |                |          |
|   |       |  |                |          |

| 3. Angaben über Sicherheitsdienst                  |  |
|--|--|
| Name des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen    |  |
|  |  |
| Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handynummer) |  |
|  |  |

| 4. Angaben über Sanitätsdienst        |  |
|---------------------------------------|--|
| Name und Angabe über Verantwortlichen |  |
|                                       |  |

| 5. Angaben über Erteilung einer Gestattung (gesonderter Antrag) |     |              |
|---|-----|--------------|
| Werden <b>Speisen</b> abgegeben?                                | Ja  | Nein         |
| Werden <b>Getränke</b> abgegeben?                               | Ja  | Nein         |
|   | mit | ohne Alkohol |
| Wird <b>Gas</b> zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet?            | Ja  | Nein         |
| Wird eine <b>Schankanlage</b> eingesetzt?                       | Ja  | Nein         |

| 6. weitere Angaben      |    |      |
|-------------------------|----|------|
| Veranstalterhaftpflicht | Ja | Nein |
| Bemerkungen / Sonstiges |    |      |
|                         |    |      |

**Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden übernommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

| Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:  |   |
|--|---|
| Lageplan mit Darstellung der Flucht Rettungswege | Preisliste über Getränke und Speisen      |
| Lageplan der Parkmöglichkeiten                   | Nachweis über abgeschlossene Versicherung |
| Bestuhlung                                       |   |

Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham  
 Ordnungsamt  
 Ollinger Str. 10  
 83620 Feldkirchen-Westerham  
 oder per Email an: ordnungsamt@feldkirchen-westerham.de



# Gemeinde Feldkirchen-Westerham

## Landkreis Rosenheim

### Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

#### Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

#### Gebühren:

- Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
- Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt.

#### Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)

#### **Achtung:**

- Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im Landratsamt Rosenheim, Herrn Steigenberger, (Tel.: 08031/392-4252 zu beantragen. E-Mail: [Andreas.Steigenberger@lra-rosenheim.de](mailto:Andreas.Steigenberger@lra-rosenheim.de) )
- Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
- Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Rosenheim, Frau Fink (Tel.: 08031/392-4202, E-Mail: [susanne.fink@lra-rosenheim.de](mailto:susanne.fink@lra-rosenheim.de) ) gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.
- wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

#### **Pflichten des Veranstalters:**

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.